

Redaktionsstatut

der Stadt Knittlingen

(Handlungsanweisung zur Gestaltung des örtlichen Amts- und Mitteilungsblattes)

Präambel

Zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen über Gemeindeangelegenheiten wird zur Information der Bevölkerung das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Knittlingen herausgegeben.

§ 1

Die Herstellung und der Vertrieb des Amtsblatts der Stadt Knittlingen erfolgt durch einen Verlag bzw. eine Druckerei (derzeit: Verlag & Druckerei Schlecht in Mühlacker).

§ 2

Die Stadt Knittlingen übergibt dem jeweiligen Verlag/Druckerei alle amtlichen Bekanntmachungen der Stadt zur Veröffentlichung. Die zusätzliche Bekanntmachung auf andere Weise, insbesondere in der Tagespresse, bleibt der Stadt Knittlingen vorbehalten.

§ 3

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Knittlingen“.

§ 4

Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Knittlingen. Die presserechtliche Verantwortung für den Anzeigenteil trägt der jeweilige Verlag/Druckerei. Der Bürgermeister der Stadt Knittlingen oder der von ihm Beauftragte, trägt die presserechtliche Verantwortung für den amtlichen Teil und den übrigen Inhalt.

§ 5

Das Impressum lautet: Herausgeber: Stadtverwaltung Knittlingen. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt: Stadtverwaltung Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen, Tel: (07043)373-12, Fax: (07043) 373-90, Internet: www.knittlingen.de, e-mail: stadt.knittlingen@knittlingen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der jeweils beauftragte Verlag/Druckerei.

§ 6

Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich, mit Ausnahme der Sommerferien und der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 7

Werbung, Zustellung und Vertrieb ist Sache des jeweiligen Verlags/Druckerei. Die Stadt Knittlingen übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

§ 8

Das Amtsblatt wird im Format DIN A4 hergestellt. Änderungen in der Gestaltung sind nur mit Zustimmung der Stadt Knittlingen möglich.

§ 9

- 1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - a) öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Knittlingen oder anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
 - b) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
 - c) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht im nichtamtlichen Teil die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite (inkl. Bildern) im Monat zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.
 - d) sonstige Mitteilungen von öffentlichem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
 - e) Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften,
 - f) Veranstaltungsberichte der Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften,
 - g) Veranstaltungshinweise der örtlichen Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessensgemeinschaften zu Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden,

- h) Veranstaltungsberichte der örtlichen Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessensgemeinschaften über öffentliche, politische Veranstaltungen, auf die im redaktionellen Teil des Amtsblatts hingewiesen wurde und die in der Gemeinde stattfinden; in angemessener Form sowie in vollem Umfang Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen sowie Interessensgemeinschaften zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Knittlingen (Haushaltsreden) im nichtamtlichen Teil unter der Rubrik „Politische Parteien und Organisationen“ (jedoch keine darüber hinausgehenden parteipolitischen Beiträge, Presseerklärungen, Statements, o.ä.)
- i) Werbeanzeigen, Vereinsanzeigen, Privatanzeigen sowie Anzeigen von Personen und Vereinigungen, soweit diese nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- j) Für Veranstaltungshinweise der Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen besteht auf Seite 3 die Möglichkeit, einmal vor der Veranstaltung auf diese in Anzeigenform aufmerksam zu machen (1/4-Seite). Die Stadt Knittlingen behält sich die Veröffentlichung vor. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Beiträge zu den Buchstaben c) bis j) sind entsprechend der vom jeweiligen Verlag/Druckerei vorgegebenen technischen Hinweise über das Bürgermeisteramt einzureichen. Eine Veröffentlichung ist ausgeschlossen, wenn die Beiträge nicht über die Gemeinde dem jeweiligen Verlag/Druckerei vorgelegt werden.

2) Nicht in das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) tagespolitische Beiträge,
- b) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen,
- c) Leserbriefe,
- d) anonyme Schriftsätze.

§ 10

Der Bezugspreis wird vom jeweiligen Verlag/Druckerei festgesetzt. Änderungen sind der Stadt Knittlingen vorher anzuzeigen.

§ 11

Die amtlichen Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweise und –berichte sowie Nachrichten der Gemeinderatsfraktionen und Kirchen erfolgen unentgeltlich, ebenso die Nachrichten der örtlichen Vereine, Organisationen und Parteien. Der Textumfang der Vereinsnachrichten, kirchlichen Mitteilungen sowie der sonstigen Veranstaltungshinweise und –berichte sind in angemessenem Maße zu halten. Die Veröffentlichung (Text/Bild) ist kostenlos und erfolgt als Fließtext mit Logo, dabei können keine Gestaltungswünsche berücksichtigt werden.

§ 12

Der Erlös aus den Anzeigen steht dem jeweiligen Verlag/Druckerei zu. Die Stadt Knittlingen leistet keinen Zuschuss zur Deckung der Kosten.

§ 13

Redaktionsschluss ist jeweils der vom Verlag/Druckerei vorgegebene Termin. Abweichungen vom Redaktionsschluss - bedingt durch Feiertage - werden eine Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Knittlingen bekannt gegeben.

Das Redaktionsstatut der Stadt Knittlingen wurde in dieser Form vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. April 2017 einstimmig beschlossen.

Knittlingen, 04. April 2017


Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister

